

Wir sie von dem Eide der Treue, wie auch von allen Verpflichtungen, welche sie gegen Uns seit dem, daß die göttliche Vorsehung Uns berufen hat, sie zu regieren, mit so großer Rechtschaffenheit erfüllten, entbunden haben und hiermit entbinden.

Da Wir jede Verbindung auflösen, welche sie gegen Unser Königlich-Haus hatten, so können Wir dennoch das Band der Zuneigung nicht trennen, mit welcher Wir ihnen zugethan sind. Diese wird nie in Unserm Herzen erlöschen, bei dem Andenken an die gewissenhafte Rechtschaffenheit, welche ihren Character auszeichnet, an die Ergebenheit, welche sie Uns bewiesen haben, und an die Treue, mit der sie Uns dienen. Sie waren Unsere Kinder, und Unsere väterlichen Besinnungen gegen sie werden nie aufhören.

Nur der Gedanke an die großen Vortheile, welche sie von dem Genie und der Macht des Gebieters über ihr Schicksal, der gewohnt ist, über alle ihm unterworfenen Völker Wohlthaten und Ruhm zu verbreiten, zu erwarten haben, kann das schmerzhafteste Gefühl lindern, mit dem Wir von ihnen scheiden.

Unterzeichnet: Joachim Napoleon.

Auf Befehl des Königs,
der Minister, Commissär Sr. M. unterz. Agar.

Bemerk. Die Abtretung erfolgte durch Vertrag d. d. Bayonne den 15. Juli 1808. Die Uebergabe an Frankreich geschah am 1. August 1808. (Conf. Winkopp Zeitschrift: Der rheinische Bund Bd. 7. S. 471.)

196. Im kaiserlichen Pallast der Tuilerien den 3. März 1809. (Uebertragung des Großherzogthums Berg an den Prinzen Napoleon Ludwig. Bergisches Geseß-Bülletin vom XII. S. 326.)

N a p o l e o n .

Nachdem der Prinz Joachim, Großherzog von Berg und Cleve, jetzt König beider Sicilien, Uns durch den zu Bayonne am 15. July 1808 abgeschlossenen Vertrag das Großherzogthum Berg und Cleve, sammt den mit demselben verbundenen Staaten abgetreten hat: so haben Wir beschlossen, besagtes Großherzogthum Berg und

Cleve zu übertragen, und Wir übertragen solches Kraft dieses Unserm Neffen, dem Prinzen Napoleon Ludwig, ältestem Sohne Unseres vielgeliebten Bruders des Königs von Holland, damit besagter Prinz Napoleon Ludwig dasselbe mit voller Souveränität besitze, und seiner directen, natürlichen und legitimen männlichen Nachkommenschaft nach Ordnung der Erstgeburt, mit beständiger Ausschließung der Weiber und ihrer Nachkommenschaft, erblich übertrage. Sollte, was Gott verhüte, die directe, männliche, natürliche und legitime Nachkommenschaft des Prinzen Napoleon Ludwig erlöschen, oder besagter Prinz oder seine Nachkommen, in Folge ihrer eventuellen Erbfolge-Rechte, berufen sein, den Thron zu besteigen, und sollten sie sich in dem Augenblick ihrer Thronbesteigung ohne männliche Erben befinden, so halten Wir Uns und Unsern Nachfolgern das Recht bevor, über besagtes Großherzogthum zu verfügen, und es zu übertragen nach Unserer Wahl, und so wie Wir es dem Wohl Unserer Völker und dem Interesse Unserer Krone angemessen erachten werden.

Wir halten Uns und Unsern Nachfolgern gleichfalls die Regierung und Verwaltung des Großherzogthums Berg und Cleve bis zu dem Zeitpunkte bevor, wo der Prinz Napoleon Ludwig seine Großjährigkeit erreicht haben wird. Wir übernehmen von nun an die Aufsicht über besagten minderjährigen Prinzen und seine Erziehung, in Gemäßheit der Verordnungen des Titels 3. des ersten Statuts Unseres kaiserlichen Hauses.

N a p o l e o n .

197. Paris den 13. December 1810. (Organisches Senatusconsult über die Bildung des holländischen und hanseatischen Departements. — Bulletin des lois. Serie IV. Bull. 331. Nro. 6163.)

Der Bewahrungs-Senat dekretirt:

Artikel 1. Holland, die Hansestädte, Lauenburg und die Ländereien, welche liegen zwischen der Nordsee und einer Linie vom Zusammenfluß der Lippe mit dem Rhein, bis nach Haltern; von Haltern zu der Ems oberhalb Telget; von der Ems zum Zusammenfluß der Steck-